
Nichts zum Lachen nach Faschings-Gaudi

Bernhard B. ist mindestens so leidenschaftlicher Zigarrenraucher wie Mitglied einer Faschingsgilde. Vom Faschings-Hobby bleibt auch seine Familie nicht verschont: Gattin Mathilde und Sohn Karl (16) werden bei diversen Aufführungen vor und auch hinter der Bühne eingesetzt.

Die Aufführung „Die Flintstones am Arlberg“ sollte letztes Jahr am Faschingsdienstag für Gaudi sorgen. Karl B. spielte Pamm-Pamm, den Sohn von Barney Geröllheimer, und Mutter Mathilde fertigte die passenden Fell-Kostüme unter anderem aus gefärbter Watte an. Das Stück war ein wahrer Erfolg. Zufrieden über den gelungenen Auftritt gönnte sich Bernhard B. eine Zigarre und erlaubte auch seinem Sohn eine anzuzünden. Etwas aufgeregt hantierte Karl B. so ungeschickt mit dem Feuerzeug, dass die Watte-Kostüme zweier Ensemble-Mitglieder Feuer fingen und die beiden schwere Verbrennungen erlitten.

Wie wird das wohl weitergehen?

Muss Karl B. damit rechnen, wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt und allenfalls verurteilt zu werden? Ist er den bei-

den Verletzten gegenüber zum Schadenersatz (insb. Schmerzensgeld) verpflichtet? Ist die Haushaltsversicherung des Vaters, die auch eine Privathaftpflichtversicherung umfasst, im Fall einer Haftung des Karl B. zur Leistung an die Geschädigten verpflichtet?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Bernhard B. hat eine Privatrechtsschutzversicherung abgeschlossen, bei der sein minderjähriger Sohn mitversichert ist. Diese übernimmt im Fall der Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung die Verteidigungskosten des Strafverfahrens. Die Abwehr der Schadenersatzansprüche der Geschädigten fällt in den grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich einer Haftpflichtversicherung. Sollte diese – nach Meinung von Bernhard B. zu Unrecht – die Leistung verweigern, kann er mit seiner Rechtsschutzversicherung auch gegen den Haftpflichtversicherer vorgehen.

Ein ähnlich gelagerter Fall (zur Frage, ob die Privathaftpflichtversicherung im Rahmen einer Haushaltsversicherung leistungspflichtig ist) wurde vom OGH zur GZ 7 Ob 113/99 entschieden.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

